

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten

— No. 9. —

(No. 346.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 7ten Februar 1816., betreffend die Abgaben von den fremden Zuckern.

Auf Ihren Bericht vom 3ten v. M. über die Nachtheile des jetzigen Verhältnisses der Abgaben von den fremden Zuckern, will ich genehmigen, daß für jetzt und bis auf weitere Bestimmung:

- 1) alle zur Konsumtion eingehende weiße und graue Zucker, sowohl die raffinierten als die rohen, unter einen einzigen Steuersatz, und zwar den bisherigen höchsten von Dreizehn Thalern Akzise und Vier Thalern Ersatzzoll, für den Zentner, zusammengefaßt;
- 2) für die gelben und braunen Rohzucker hingegen die bisherigen Sätze von Acht Thalern Akzise und Einem Thaler Ersatzzoll zwar beibehalten, im zweifelhaften Falle aber auch die gelben zu dem Satze der weißen versteuert werden;
- 3) daß den Raffinerien die Einbringung von gestoßenem Lumpenzucker gar nicht, und von dergleichen in Hüten nur auf besondere Pässe, gestattet werde.

Wegen des künftig zu bestimmenden Verhältnisses der Abgaben von der Fabrikation mit denen, die für die Konsumtion zu entrichten sind, will Ich Ihre fernere Anträge gewärtigen.

Ich überlasse Ihnen, hiernach das Nöthige zu verfügen und bekannt zu machen. Berlin den 7ten Februar 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen v. Bülow.
